



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Noch ein Wort über Schöffengerichte.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Noch ein Wort über Schöffengerichte.



n Nr. 39 der Grenzboten findet sich ein Aufsatz von Karl Meißel (einem praktischen Juristen, wie aus einigen Bemerkungen zu Anfang des Artikels hervorgeht) über Schwur- und Schöffengerichte. Darin ist zunächst von den mancherlei Mißständen die Rede, welche das Institut der Schwurgerichte nach Ansicht des Verfassers mit sich führt, und nachdem dieselben eingehend betrachtet worden sind, folgt eine Reihe von Sätzen, welche die Vorzüge des Schöffengerichtes vor dem Schwurgericht darthun sollen und welche mit den Worten beginnen: „Ein großer Teil der oben berührten Mißstände wird vermieden im Schöffengerichte. Hier kommen Juristenrecht und Rechtsbewußtsein des Volkes in der richtigen Weise zusammen.“

Es ist nicht meine Absicht, dem Verfasser auf das Thema der Zweckmäßigkeit und Unzweckmäßigkeit der Schwurgerichte zu folgen, nur einige Worte möchte ich an den eben angeführten Satz anknüpfen, weil mir gerade die Gegenüberstellung des „Juristenrechts“ und des „Rechtsbewußtseins des Volkes“ den Schwingpunkt zu treffen scheint, von dem aus bis jetzt im Grunde alle Diskussionen für und wider die Schöffengerichte ausgegangen sind, jedoch ohne daß derselbe meines Wissens irgendwo in seiner ganzen Schärfe — sagen wir lieber gleich Schwäche — rückhaltlos bloßgelegt worden wäre.

Im voraus will ich bemerken, daß die weiteren Ausführungen Meißels bis zu den Worten: „Bedenken gegen die Schöffengerichte schwinden müssen“ lediglich Ausführungen des Satzes enthalten, daß das Rechtsbewußtsein des Volkes das Juristenrecht in verständiger Weise durchdringen müsse, wenn etwas Ersprießliches bei praktischer Handhabung des Strafrechtes herauskommen solle, daß diese Aus-

führungen zwar manches Beherzigenswerte für die Praxis der Schöffengerichte, wie wir sie nun einmal haben, enthalten, daß ich jedoch nicht anzuerkennen vermag, daß eine Besserung der Zustände gegen früher erreicht werde, auch wenn alle von dem Herrn Verfasser den Berufsrichtern gegebenen Winke genau befolgt werden.

Der Verfasser stellt die beiden Begriffe „Juristenrecht“ und „Rechtsbewußtsein des Volkes“ zu einander in Gegensatz. Mir will es zunächst scheinen, als wenn er den Gegensatz nicht scharf genug präzisirt hätte. Ein Recht neben dem Juristenrecht, unter welchem man in dem gegebenen Zusammenhange Strafgesetzbuch, Strafprozeßordnung, polizeiliche und sonstige, für die strafrechtliche Jurisdiktion der Untergerichte maßgebende Kodifikationen zu verstehen hat, ein etwa in Gewohnheiten und Anschauungen der großen Masse beruhendes und neben den erwähnten Kodifikationen anwendbares Recht giebt es garnicht, folglich auch kein Bewußtsein eines solchen Rechtes. Meisel will einen solchen Gegensatz indes wohl auch nicht gemacht haben, sondern stellt nur die verschiedene Art und Weise einander gegenüber, auf welche hier der Jurist und dort der Mann aus dem Volke die geschriebenen Gesetze im gegebenen Falle auszulegen geneigt sein könnte und in der That oft auch geneigt ist. Er würde dann besser von einem „Rechtsbewußtsein der Juristen“ und einem „Rechtsbewußtsein des Volkes“ gesprochen haben — wobei ich nur beiläufig bemerken möchte, daß der Ausdruck „Volk“ immer noch ein sehr mißlicher bleibt, denn zum Volke gehört jeder, auch der Jurist; unter Volk wird Meisel also wohl die Laien im Gegensatz zu den Juristen verstanden wissen wollen, dabei freilich noch selber zuzugestehen haben, daß innerhalb des Rechtsbewußtseins dieser Menschenklasse noch die gewaltigsten Unterschiede obwalten, da sich wohl nicht bestreiten lassen dürfte, daß z. B. das Rechtsbewußtsein eines Professors der Philosophie vielfach ein ganz andres sein wird als dasjenige eines Dorfschultheißen.

Sagen wir also gleich: Der Verfasser unterscheidet zwischen der Auffassung des Fachjuristen und der Auffassung des Nichtjuristen mit normalem, gesundem Menschenverstande, und er verlangt, daß beide sich bei Anwendung des geschriebenen Strafrechtes durchdringen, gegenseitig klären und ergänzen sollen.

Demgegenüber behaupte ich nun: Der Fachjurist hat auch gesunden Menschenverstand, dieser allein verbürgt aber eben die richtige Handhabung der geschriebenen Gesetze nicht. Wäre dies der Fall, so brauchten wir eben keine Fachjuristen. Der gesunde Menschenverstand muß zu diesem Zwecke durch die Fähigkeit, juristisch zu denken, die nur durch lange Studien und Erfahrungen erworben werden kann, sozusagen höher potenziert sein. Wer aber behauptet, eben wegen seiner juristischen Dressur müsse der Berufsrichter notwendiger- oder wenigstens zweckmäßigerweise Laienrichter als gleichberechtigte Kollegen zur Seite haben, der behauptet weiter nichts als: Der gesunde Menschenverstand des Richters ist infolge seiner juristischen Schulung korrumpirt!

Gottlob, daß dem nicht so ist! Man begegnet häufig der Phrase, daß die Schöffengerichte sich „im allgemeinen bewährt“ hätten. Damit ist leider weiter nichts gesagt, als daß sie keinen absonderlichen Schaden gestiftet haben. Das gebe ich zu. Woran liegt das aber? Daran, daß im Schöffengerichte glücklicherweise in den meisten Fällen der gesunde Menschenverstand des Laienrichters schließlich doch noch mit dem juristischen Verstande des Fachrichters übereinstimmt, daß beide sich decken. Insoweit sind also die Laienrichter mindestens überflüssig. Und wie steht es nun mit der Minderzahl derjenigen Fälle, wo das Zusammenwirken des Fachrichters und der Laienrichter zu einem Ergebnisse führt, das von demjenigen abweicht, welches mit dem Fachrichter allein erreicht worden sein würde, wo also die Ansichten beider Elemente auseinander gehen und das Richtige nur auf einer Seite liegen kann? Ich habe allen Grund zu der Vermutung, daß die Waagschale auch hier sich sehr zu Gunsten des Fachrichters neigen würde, wenn es möglich wäre, hierüber ein erschöpfendes statistisches Material zusammenzubringen, und kann wenigstens aus meiner Praxis versichern, daß mir nur sehr selten von den Schöffen „neue Gesichtspunkte“ eröffnet worden sind, an die ich nicht selber gedacht hätte, daß ich aber in vielen Fällen meine liebe Not gehabt habe, ein auch nur halbwegs der Sachlage entsprechendes Erkenntnis zu stande zu bringen oder gar die Publikation baren Unsinn hintanzuhalten.

Worüber ist denn — abgesehen von rein strafprozessualischen Zwischenfragen, bei denen sich die Schöffen meist ganz auf den Fachrichter zu verlassen pflegen — im Schöffengerichte im wesentlichen zu entscheiden? 1. Über die Frage: Liegt eine bestimmte strafbare Handlung vor oder nicht, oder eine andre als die ursprünglich ins Auge gefaßte?*)

Ist die Sachlage einfach, wie es gewöhnlich der Fall ist, geht z. B. jemand in einen Laden und nimmt vom Tische weg ein Geldstück, so werden Richter und Schöffen sofort darin übereinstimmen, daß hier Diebstahl vorliegt. Wozu bedarf es dabei der Zuziehung des einfachen gesunden Menschenverstandes zu dem juristisch potenzierten?

Ist die Sachlage dagegen verwickelt, wie dies z. B. bei Betrugsfällen, wo eine ganze Anzahl oft schwer herauszufindender Umstände vereint sein muß, damit der Thatbestand des Vergehens hergestellt erscheint, häufig vorkommt, ja handelt es sich überhaupt nur darum, in recht zweifelhaften Fällen darüber zu entscheiden, ob man es mit einem der zahlreichen, im Strafgesetze garnicht definirten juristisch-technischen Begriffe zu thun habe oder nicht, wobei oft nicht einmal ohne Kenntnis des Zivilrechts durchzukommen ist (man denke an Begriffe wie Eigentum und Besitz, anvertraute Sache, Verwandtschaftsgrad u. dergl.),

*) Ich trenne die Frage nach objektivem und subjektivem Thatbestande, um nicht allzu weitläufig zu werden, nicht noch besonders.

so hieße es doch wahrhaftig, dem Fachjuristen ein testimonium paupertatis der schlimmsten Art ausstellen, wenn man behaupten wollte, der Beistand der Schöffen verbürge hier in ganz besondrer Weise die richtige Urteilsfindung! Wozu um Gotteswillen hat denn der Mann Jura studirt? Bei solchen Fällen geht die Weisheit der Schöffen gewöhnlich jämmerlich in die Brüche, und sie ordnen sich schließlich, um mit der Sache nur zu Ende zu kommen, entweder der Anschauung des Berufsrichters, seiner bessern Übung vertrauend, unter, oder sie bleiben bei ihrem Widerspruche stehen, obschon sie denselben im Grunde mit nichts als unklaren Gefühlseindrücken zu begründen vermögen. Was hilft hier die Beteiligung des einfachen gesunden Menschenverstandes bei der Sache?

2. Über die Frage: Mit welchem Strafmaße ist der Thäter zu belegen, was liegen für Milderungs- oder Erschwerungsgründe vor?

Es soll zugegeben werden, daß gerade bei Erörterung dieser Frage der Laie hie und da unbefangener urteilt als der Fachrichter, der durch langjährige Handhabung der Strafgesetze manchmal geneigt sein mag, Umständen wie Vorbestrafungen, Wert der entwendeten Gegenstände, Alter des Thäters u. zu schablonenhaft Rechnung zu tragen. Allein kommen denn derartige Unbilligkeiten so häufig vor, daß es nötig wäre, dem Fachjuristen deshalb Männer aus dem „Volke“ zur Kontrolle, gewissermaßen als Korrektiv verkehrter Anschauungen, beizugeben? Nein und abermals nein! Mit einem Worte: So verjumpt ist der deutsche Richterstand noch nicht, daß man nicht mehr sagen könnte, bei Beurteilung aller in der untern Strafinstanz zu erörternden Fragen treffe er das Richtige entschieden besser und schneller als der Laie. Und so läuft denn das ganze Schöffengericht (ich sage das keineswegs in polemisirendem Tone gegen die Autoritäten, welche bei Einführung desselben den Ausschlag gegeben haben, sondern durchaus objektiv) auf weiter nichts hinaus, als auf ein Zugeständnis an die große Masse, die sich nun in dem Glauben wiegen mag, sie wirke bei Ausübung der Strafrechtspflege als wesentliches Element mit, während die Schöffen im Grunde genommen nichts sind als — Staffage!

In großen Städten und gewissen, besonders von der Kultur belebten Distrikten, wo mehr Intelligenz zu erwarten ist, als im allgemeinen auf dem platten Lande, mag dem Richter, der vorwiegend dialektisch geschulte, gebildete Laien als Schöffen zur Seite haben wird, dieser Gedanke nicht so leicht kommen. Wer aber, wie ich, jahraus jahrein fast nur mit einfachen, aus der Dorfschule hervorgegangenen, leider nur zu oft in ganz engherzigen Anschauungen befangenen Bauersleuten als Kollegen zu amtiren hat — wie dies für die meisten Amtsgerichtsbezirke zutreffen wird —, den geht manchmal wahrhaftig ein Stel an, und er kann sich kaum des Gefühls erwehren, daß er hier bei einer bloßen Komödie mitwirke. Es muß das endlich einmal gerade herausgesagt werden, und ich weiß, daß ganze Scharen von Kollegen mir beistimmen werden, ich habe deren aus den verschiedensten Gauen unsers Vaterlandes über

diese Dinge sich äußern hören. Soll ich noch Einzelheiten anführen? Da will ich nur jenes gutmütigen alten Schultheißen gedenken, der einen Fuhrmann, welcher ein Stück behauenes Zimmerholz fand und sich anmaßte — es war allerdings nur einige Groschen wert — durchaus freisprechen wollte, „weil so etwas doch jeder mitnehme, der es finde,“ und jenes Schöffen, der auf Freisprechung eines Mannes, welcher im Walde einen Haufen verkaufte und übergebene Wellen gestohlen hatte, deswegen bestand, weil der Käufer gegenüber der verkaufenden Domäne versprochen hatte, die Wellen bis zu einem bestimmten Termine abzufahren, dieser Termin aber zur Zeit des Diebstahls vorüber war. Ich kann die Versicherung abgeben, daß Redensarten wie folgende: „Wenn wir den Kerl hinfetzen, muß die Gemeinde seine Familie ernähren, das können wir doch nicht verantworten!“ oder: „Ach, die hohen Kosten! da wollen wir doch die niedrigste Geldstrafe nehmen!“ oder: „Kann denn das nicht mit einem Beweis abgemacht werden? Die Frau hat so und so viel Kinder zu ernähren?“ mit merkwürdiger Konsequenz sich wiederholen. Dies wird genügen!

So äußert sich gewöhnlich das „Rechtsbewußtsein des Volkes,“ wenn es sich mit dem des Juristen nicht deckt. In den meisten Fällen, wie gesagt, decken sich ja beide, wenn es auch dabei häufig genug erst langer Auseinandersetzungen des Sachrichters bedarf. Aber gerade deshalb scheint mir die Frage: „Wozu dann das ganze Institut der Schöffengerichte mit seinen unendlichen Formalitäten, Weitläufigkeiten und Kosten?“ gerechtfertigt.

Und glaubt man denn im Ernste, die Schöffen empfänden es als ein freudig zu begrüßendes Zugeständnis an das Volk, als eine Ehre, bei der Rechtsprechung mitzuwirken? Ich kann versichern, daß ich noch nie einen Schöffen gehört habe, der gern zu den Sitzungen gekommen wäre; alle, die ich darüber ausgeforscht, empfanden den Schöffendienst als eine Last, murrten über die unwillkommene Störung, die sie durch denselben in ihren Geschäften empfanden, ganz zu schweigen von der lieben Not, die ich oft gehabt habe, einem Schöffen die Zustimmung zu einer nur annähernd angemessenen Strafe für ein Individuum aus seinem eignen Dorfe abzurufen, da ihm die schöne Aussicht auf Wiedervergeltung vorschwebte, deren er sich infolge seines Urteilspruches vonseiten des Verurteilten versehen zu müssen glaubte. Eine hübsche Illustration zu der beliebten Phrase von der größern „Unbefangenheit des Laienelements“ gegenüber dem „verknöcherten Sachrichter“!

Siehe es: „Freiwillige vor!“ dann würde der Sachrichter wohl meistens allein zu Gericht sitzen oder sich wenigstens von einer verwünscht fragwürdigen Gesellschaft umgeben finden. Aus dem „Volksbewußtsein“ ist das Institut der Schöffengerichte nicht erwachsen, das steht fest, es ist künstlich in dasselbe hineinverpflanzt worden. Man lebe nur unter dem „Volke“ und beobachte es! Und wo es schon bestanden hat vor Einführung der neuen Justizorganisation, da hat man an ihm eben festgehalten wie an einem alten, bequem gewordenen

Rock, den man mit einem neuen nur deshalb nicht gern vertauscht, weil man sich diesen erst wieder auf den Leib gewöhnen muß. So steht die Sache. Ich bin am Schlusse.

Lieber Herr Kollege Meißel: Kommen Sie aufs urwüchsige platte Land, wo die Hauptmasse der 46 000 000 Deutschen wohnt, und Sie werden mir zurufen: „Gruß, teurer Freund, ist alle Theorie!“



Land und Leute in Bulgarien.

3. Finanzen, Gesetzgebung, Verkehrsmittel, Unterrichtswesen und Armee.



ie finanziellen Verhältnisse Bulgariens waren bis 1885 recht befriedigender Art und könnten noch besser gewesen sein, wenn die Art, wie die Steuern erhoben werden, nicht sehr primitiv und mangelhaft wäre, was namentlich von dem System gilt, welches auf dem Lande üblich ist. Die Eintreibung der Abgaben liegt hier dem von den Bauern gewählten Gemeindevorstande ob, dessen Schulbildung Quittungen unthunlich und dessen Denkart ehrliche Ablieferung der Gelder unwahrscheinlich macht. Der gute Mann geht eben, wenn der Termin zur Ablieferung kommt, umher, sieht, was er einsammeln kann, wobei zu bemerken ist, daß der Bulgare sich immer ärmer zu stellen pflegt, als er ist, drückt heraus, soviel die Zitrone hergeben will, und überlegt dann, was er davon der höhern Behörde für sich unterschlagen darf, ohne daß sie es merkt. Trotzdem hat sich Bulgarien im Punkte der Finanzen bisher vergleichsweise nicht übel befunden. Wenigstens hatte es bis vor kurzem keine Schulden, während sein serbischer Nachbar mit seiner leidenschaftlichen Neigung zu Kriegshändeln und Niederlagen bereits 260 Millionen Franks (144 Franks auf den Kopf der Bevölkerung) zusammengeborgt und nun tüchtig zu arbeiten und zu sparen hat, um den Juden der Wiener Länderbank und andern die Politik „fruktifizirenden“ Semiten fette Dividenden zahlen zu können. Der bulgarische Handel, der 1879 nur etwa 52 Millionen Leva (Franks) umsetzte, hob sich in den nächsten drei Jahren auf 90 Millionen, und so brachten die Zölle dem Staatsschätze recht ansehnliche Summen ein. An der Ein- und Ausfuhr waren in erster Linie Osterreich-Ungarn, dann England, Rumänien und Frankreich, letzteres mit drei Millionen, beteiligt. Der Absatz Deutschlands ist schwer zu schätzen, da er durch österreichische Firmen vermittelt wird.

Das erste Budget des Fürstentums, für das Finanzjahr 1880—1881 entworfen, wies 23 114 000 Leva Einnahmen bei 27 306 267 Leva Ausgaben, also